

380

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt“ vom 4. März 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die im Westen der Stadt Darmstadt gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 115 und 1166 der Gemarkung Darmstadt, Stadt Darmstadt. Es hat eine Größe von ca. 71,1 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das zur Untereinheit „Pfungstadt-Griesheimer Sand“ des Naturraumes Hessische Rheinebene gehörende Flugsandgebiet mit seinen charakteristischen Sandrasengesellschaften und der an diesen Lebensraum angepassten Tierarten, insbesondere die zum Teil hochgradig gefährdeten Vogelarten und die xerothermophilen Tierarten, zu erhalten und eine Vernetzung mit den anderen in diesem Raum vorkommenden Flugsand- und Dünengebieten herzustellen. Schutz- und Pflegeziel ist es, die sowohl regional als auch überregional sehr seltenen Pflanzenbestände zu sichern und durch geeignete Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. mit Fahrrädern zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

13. Grünland oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung des Grünlandes zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Grünland nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Grünland vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
17. Grünland vor dem 15. Juli zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen ab dem 15. Juli eines jeden Jahres bis zum 31. Dezember, jedoch ohne Pferchhaltung;
3. Maßnahmen im Wald unter Verwendung der Hauptbaumart Kiefer in Form der naturgemäßen Waldwirtschaft unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Januar;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen baulichen Anlagen, Wege und Straßen mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar; ferner der Winterräumdienst an der Bundesautobahn;
6. Maßnahmen zur Instandsetzung der Zaunanlage in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar;
8. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, Fasan und Ringeltaube in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar, ohne die Jagd auf Feldhasen und die Fallenjagd und ohne die Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen;
9. der Rückbau der baulichen Anlagen (Landebahn) in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar;
10. das flächige Ausbringen und Kompostieren des Mahdgutes auf dem am südlichen Rand auf dem Flurstück Flur 115 Nr. 150/5 befindlichen Kompostplatz;
11. die Nutzung der in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung abgedruckten Abgrenzungskarte schraffiert dargestellten Fläche durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika;
12. die Durchführung des Versuchsbetriebes der Technischen Hochschule Darmstadt in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, vorbehaltlich der rechtlichen Voraussetzungen im übrigen;
13. Maßnahmen zur Überwachung, Erkundung und Untersuchung altlastenverdächtiger Flächen durch die zuständige Behörde bzw. deren Beauftragten in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Überwachung der Deponie.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;

- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betrifft;
- 9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern fährt;
- 10. entgegen § 3 Nr. 10 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Grünland oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung des Grünlandes ändert oder die Brachflächen bewirtschaftet;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Grünland nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 Grünland vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;

- 17. entgegen § 3 Nr. 17 Grünland vor dem 15. Juli mäht;
- 18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
- 19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
- 20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Griesheimer Flugplatz“ vom 17. Juni 1994 (StAnz. S. 1734) wird aufgehoben.

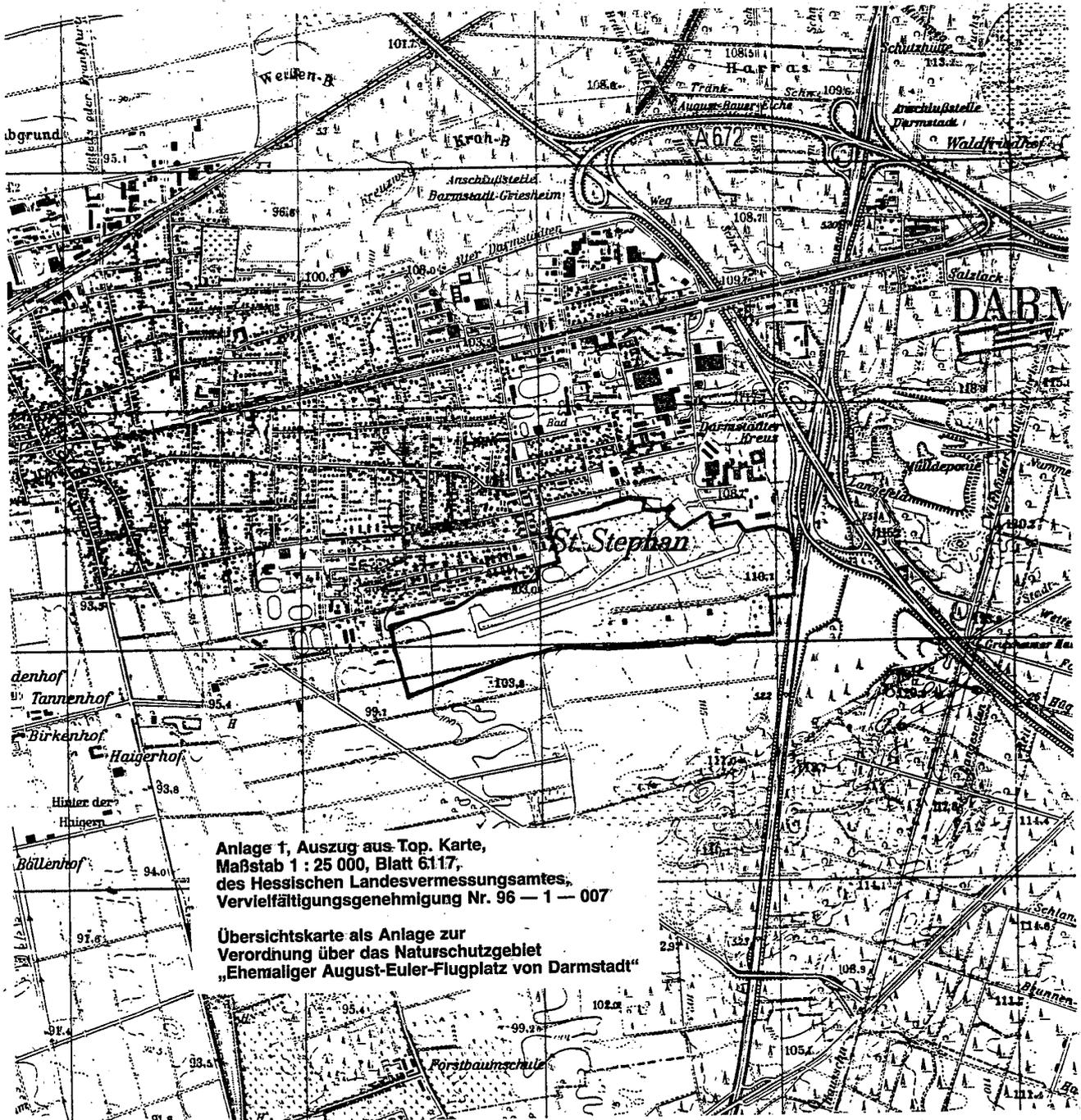
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 4. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dr. Daum
 Regierungspräsident

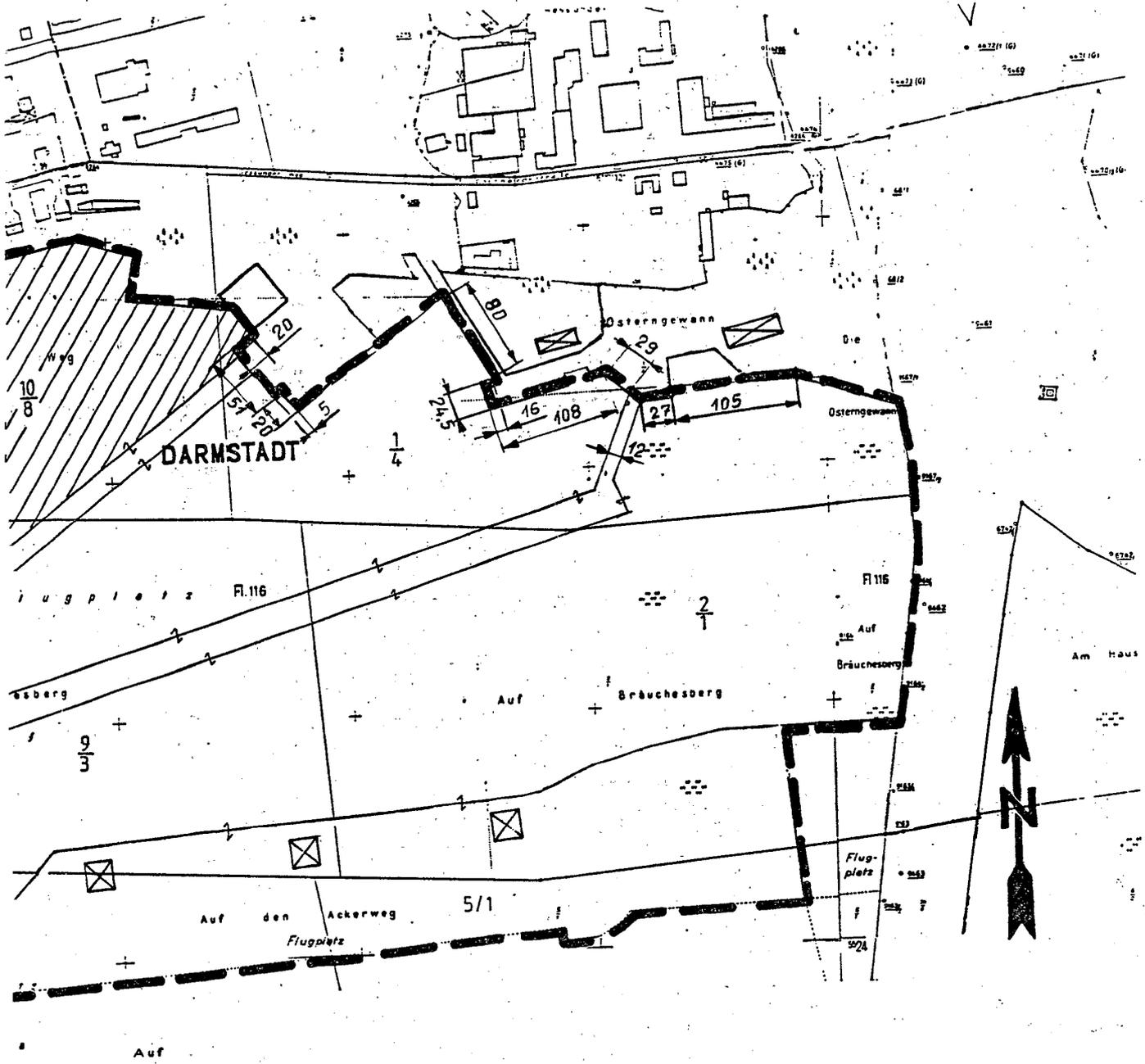
StAnz. 13/1996 S. 1030.



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
 Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6117,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt“



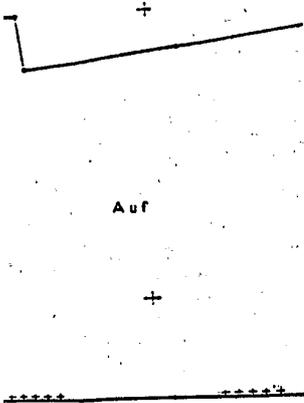


Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt“
 vom 4. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 4. März 1996
 gez. Dr. D a u m
 Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Stadt: Darmstadt
 Gemarkung: Darmstadt
 Flur: 115 und 116



DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

546

DARMSTADT

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt“

Vom 7. Mai 2007

Aufgrund des § 21 in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) wird — nachdem den anerkannten Naturschutzverbänden im Sinne von § 3 Satz 2 Nr. 1 und den nach § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ehemaliger August-Euler-Flugplatz“ vom 4. März 1996 (StAnz. S. 1030), wird wie folgt geändert: Die Parzellen Flur 116 Nr. 10/9 und 10/11 in der Gemarkung Griesheim werden aus dem Geltungsbereich des Naturschutzgebietes entlassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. Mai 2007

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 23/2007 S. 1156

547

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Forehahi in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau“

Vom 7. Mai 2007

Aufgrund des § 60 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird — nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Forehahi“ in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau vom 17. Mai 1956 (StAnz. S. 582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 10 000 durch eine grüne Umrandung festgelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

2. § 2 Abs. 5 und § 5 Nr. 7 werden gestrichen.

3. § 3 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

(1) unberührt von den Verboten nach § 2 dieser Verordnung bleiben folgende Handlungen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m² Grundfläche;
4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten sowie mobiler Zäune bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen sowie Anlagen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;
5. Maßnahmen der Verkehrssicherung;

6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunft- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
7. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr;
8. Maßnahmen der Wasserbehörde und der Altlastenbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
9. der Neubau von Grundwassermessstellen nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
10. die fachgerechte Nutzung, Unterhaltung und Pflege von rechtmäßig angelegten Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Dränagen;
11. Baumaßnahmen innerhalb von Gebäuden und an der Gebäudeaußenhülle, soweit die Gebäudehöhe unverändert bleibt, keine unversiegelten Flächen in Anspruch genommen werden und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.

Artikel 2

Die Abgrenzungskarte der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Forehahi“ in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau vom 17. Mai 1956 (StAnz. S. 582), in der Fassung vom 9. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 16) wird durch eine neue Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 ersetzt, die als Anlage 2 zu dieser Änderungsverordnung niedergelegt wird. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt,

dem Kreis Ausschuss des Landkreises Bergstraße, untere Naturschutzbehörde,

Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim,

und dem Kreis Ausschuss des Landkreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. Mai 2007

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 23/2007 S. 1156

548

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Wiesbaden“

Vom 11. Mai 2007

Aufgrund des § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) wird — nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes — verordnet:

Artikel 1

Die in Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Wiesbaden“ vom 4. Juni 2002 (StAnz. S. 2245), zu-